

# Zollrechtliche Aspekte im grenzüberschreitenden Online-Handel

**Der vorliegende Beitrag soll ausgewählte zollrechtliche Aspekte darlegen, die für den Online-Handel besonders relevant sind. Die weltweite Abrufbarkeit von Online-Angeboten hat über die letzten Jahre zu einer massiven Zunahme des grenzüberschreitenden Online-Handels geführt. Für ein erfolgreiches E-Commerce-Unternehmen ist damit die Organisation der Logistik und Verzollung der zahlreichen Warenlieferungen von zentraler Bedeutung. Werden hier Fehler gemacht, führt dies rasch zu beträchtlichen geschäftlichen Risiken.**

## 1 Einleitung

Der Online-Handel wächst seit Jahren und verdrängt dabei zunehmend auch den klassischen Handel. 2015 bestellten Privatpersonen in der Schweiz Waren im Wert von 7.2 Mrd. CHF über das Internet. Die weltweite Abrufbarkeit von Online-Angeboten führt dabei auch zu einer massiven Zunahme des grenzüberschreitenden Online-Handels: So haben die Schweizer 2015 Waren im Wert von 1.1 Mrd. online im Ausland bestellt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Medienmitteilung des Verbands des Schweizerischen Versandhandels (VSV) zur gemeinsam mit GfK Schweiz und der Schweizerischen Post durchgeführten Gesamtmarkterhebung, 4.3.2016, abrufbar unter: <[www.vsv-versandhandel.ch/media/filemanager/facts/2016/de-2016-03-04-medienmitteilung-vsv-gfk-online-und-versandhandel-2015.pdf](http://www.vsv-versandhandel.ch/media/filemanager/facts/2016/de-2016-03-04-medienmitteilung-vsv-gfk-online-und-versandhandel-2015.pdf)> (besucht am 25.8.2016).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), ABl. 2013 L 269, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Auf die Besonderheiten für «elektronisch» erbrachte Dienstleistungen wird im vorliegenden Aufsatz nicht näher eingegangen, vgl. dazu die Informationen auf der Website der EU-Kommission, abrufbar unter: <[ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/telecom/index\\_de.htm#new\\_rules](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/telecom/index_de.htm#new_rules)> (besucht am 29.8.2016).

<sup>4</sup> In Deutschland ist für die Registrierung von Schweizer Unternehmen das Finanzamt Konstanz zuständig, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV).

Vor diesem Hintergrund sind Online-Händler aus der EU zunehmend mit dem Schweizer Zollrecht konfrontiert. Gleichwohl stellen sich auch für Schweizer Betreiber von Online-Shops zollrechtliche Fragen, wenn sie in EU-Länder liefern oder Waren aus diesen Ländern beziehen und in der Folge an Abnehmer in der Schweiz verkaufen. Das Zollrecht unterscheidet zwar grundsätzlich nicht zwischen Online- und Offline-Sachverhalten. Allerdings präsentieren sich generelle zollrechtliche Themen im Alltag von E-Commerce-Unternehmen wie Zalando, Brack oder Digitec etc. besonders akzentuiert. Im Folgenden werden daher ausgewählte zollrechtliche Aspekte dargelegt, die für den Online-Handel zentral sind. Dabei liegt der Fokus auf dem Schweizer Recht, wobei auch Hinweise auf Vorgaben des EU- bzw. des deutschen Rechts erfolgen.

## 2 Schweizer Online-Händler beliefern Kunden in der EU

### 2.1 Vorbemerkungen

Seit dem 1. Mai 2016 ist in der EU der neue Zollkodex der Union (UZK)<sup>2</sup> in Kraft. Im grenzüberschreitenden Online-Handel gelten danach grundsätzlich die gleichen Regeln wie beim herkömmlichen Export von Waren und Dienstleistungen.<sup>3</sup> Bei Lieferungen in ein EU-Mitgliedsland ist zu beachten, dass die meisten EU-Staaten – im Unterschied zur Schweiz – keine Umsatzlimite für die MwSt-Pflicht bei ausländischen Unternehmen kennen. Dies bedeutet, dass bei einer grenzüberschreitenden Lieferung eines Schweizer Online-Händlers in die EU in der Regel eine Pflicht besteht, sich mehrwertsteuerrechtlich registrieren zu lassen.<sup>4</sup> In einigen Ländern kann zudem auch eine Pflicht zur Bestellung eines Fiskalvertreters bestehen. Sofern Online-Händler ihre Waren an mehrwertsteuerpflichtige Kunden (B2B) in verschie-



Lukas Bühlmann

Rechtsanwalt, LL. M.,  
Bühlmann Rechtsanwälte AG,  
Zürich

denen Mitgliedstaaten der EU verkaufen und liefern, bietet sich die sog. EU-Verzollung an. Damit bezeichnet man die Einfuhrverzollung im Eintrittsland der EU (Transitland) mit anschliessender steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferung in andere EU-Länder (Bestimmungsland der Waren). Beispielsweise beliefert ein Schweizer Online-Händler mehrwertsteuerpflichtige Kunden in Deutschland, Frankreich und Österreich zu Lieferbedingung DDP (delivered, duty paid), womit er aus EU-Sicht als «Importeur» (Zollanmelder) auftritt. Die physische Warenlieferung erfolgt dabei via einen EU-Mitgliedstaat (bspw. Deutschland), in dem der Schweizer Online-Händler über eine MwSt-Registrierung verfügt. Unmittelbar nach Abfertigung der Waren zum freien Verkehr in Deutschland, werden diese in andere EU-Länder verkauft (bspw. an einen Kunden in Österreich) und transportiert. Damit liegt grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor,<sup>5</sup> womit unter der Bedingung der unmittelbaren Verbringung an den mehrwertsteuerpflichtigen österreichischen Kunden im Rahmen der Abfertigung in Deutschland keine Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden abgeliefert werden muss<sup>6</sup>. Der Schweizer Anbieter hat allerdings die unmittelbare innergemeinschaftliche Lieferung zu deklarieren.<sup>7</sup> Dieses Verfahren erlaubt es ihm, seine Kunden in der EU unter gleichen steuerlichen Bedingungen zu beliefern, wie die Mitbewerber aus einem EU-Land.

## 2.2 Zollprüfung in der EU (insb. durch deutsche Behörden)

Schweizer Online-Händler, die Waren an mehrwertsteuerpflichtige Kunden (B2B) und Privatpersonen (B2C) in der EU liefern, sind regelmässig überrascht, wenn dieser Warenhandel beispielsweise von deutschen Zollbehörden unter Umständen überprüft werden darf. Selbstverständlich können die ausländischen Zollbehörden dabei die Prüfung nicht wie innerhalb der EU üblich vor Ort im betroffenen Unternehmen vornehmen, sondern bei der Zollbehörde innerhalb der EU. Die ausländischen Zoll-

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch Schluckebier/Pohl, Innergemeinschaftliche Lieferung – Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, in: ST 2008, S. 169 ff.

<sup>6</sup> Art. 143 lit. d) i.V.m. Art. 138 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. 2006 L 347, S. 1 ff.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Schluckebier/Pohl, a.a.O., S. 171 ff.

<sup>8</sup> Siehe dazu Schmöger, Zollprüfung deutscher Behörden bei Schweizerischen Unternehmen – Besonderheiten und aktuelle Schwerpunkte, in: CH-D Wirtschaft 11/2014, S. 13 ff.

## Inhaltsverzeichnis

### 1 Einleitung

### 2 Schweizer Online-Händler beliefern Kunden in der EU

- 2.1 Vorbemerkungen
- 2.2 Zollprüfung in der EU (insb. durch deutsche Behörden)
- 2.3 EU-Einfuhrverzollung unter Verwendung der EU-Tarifierung
- 2.4 Ursprungsnachweise/Vorursprung
- 2.5 Anti-Dumping-Zölle in der EU
- 2.6 Sammelverzollungen

### 3 EU-Online-Händler beliefern Kunden in der Schweiz

- 3.1 Unterschiede bei der Zollbemessung
- 3.2 Hinweis auf Abgaben gegenüber Endkunden
- 3.3 Keine Erhebung von Abgaben unter 5 Franken
- 3.4 Zollrechtliche Behandlung resp. korrekte Einfuhr
- 3.5 Kleinsendungen
- 3.6 Solidarische Haftung als Zollschuldner
- 3.7 Retourenregelung

### 4 Vertragliches Risikomanagement beim Einsatz von Zolldienstleistern

behörden fordern in der Regel die notwendigen Unterlagen und Informationen beim Schweizer Unternehmen an und dieses muss diese entsprechend der Zollbehörde zur Verfügung stellen. Ein Schweizer Unternehmen muss allerdings in der EU als Zollanmelder (etwa im Rahmen einer EU-Verzollung) auftreten, damit es Adressat einer Prüfungsanordnung werden kann. Wie bereits erwähnt, ist dies in der Regel der Fall, wenn der Schweizer Unternehmer seine Kunden mit der Lieferkondition «DDP» beliefert, also der Kunde mit der Einfuhrverzollung nichts zu tun haben will. Der Schweizer Unternehmer könnte zwar verhindern, als Zollanmelder aufzutreten, müsste zu diesem Zweck seine Waren allerdings zu Lieferkonditionen z.B. «Ex Works» liefern, wodurch grundsätzlich der Empfänger, also sein Kunde, Zollanmelder bei der Verbringung in die EU wird<sup>8</sup>. Dies dürfte allerdings insbesondere im grenzüberschreitenden Online-Handel zunehmend nicht mehr wettbewerbsfähig sein. Bereits heute werden aufwendige Zollformalitäten

von einem ausländischen Kunden eines Online-Händlers als sog. «Conversion-Killer» wahrgenommen und stellen einen grossen Wettbewerbsnachteil und ein Hindernis für die Internationalisierung des Geschäftes dar. Insbesondere der EU-Kunde erwartet die gleiche Kauferfahrung wie beim Einkauf bei einem EU-Konkurrenten. Grundsätzlich müsste der Zollanmelder nach den Regeln des Unionzollrechts in der EU ansässig sein, was bekanntlich für Schweizer Unternehmen nicht der Fall ist. Dahinter steht die Absicht, dass die EU-Zollbehörden die Angaben in den Zollanmeldungen vor Ort beim Zollanmelder nachprüfen können wollen. Innerhalb der EU haben die Behörden denn auch sehr weitgehende Zugriffsrechte auf alle Betriebsunterlagen im Zusammenhang mit einer Zollabfertigung. In Bezug auf Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Liechtenstein besteht eine gewohnheitsrechtliche Regelung, wonach diese in den Bezirken der an die Schweiz angrenzenden deutschen Hauptzollämter als Zollanmelder zugelassen werden, was wiederum dazu führt, dass diese Unternehmen eben als Zollanmelder auch den Zollprüfungen wie ein deutscher Zollanmelder unterstehen. Selbstverständlich hat der deutsche Zoll gegenüber den Schweizer Unternehmen keine direkte Möglichkeit über Zwangsmassnahmen zu den angeforderten Informationen zu kommen. Sanktionsmöglichkeiten bestehen aber gleichwohl: Im Vordergrund stehen dabei für das Unternehmen als Zollanmelder negative Schlüsse wie die Verweigerung beantragter Zollerleichterungen oder die Nacherhebung von Zollabgaben. Zudem kann bei ungenügender Mitwirkung auch die EORI-Nummer entzogen werden, mit der Folge, dass keine Einfuhren als Zollanmelder mehr möglich sind. Als mildeste «Sanktion» liegen natürlich auch vermehrte und regelmässige Kontrollen bei zukünftigen Einfuhren auf der Hand. Selbstverständ-

lich stehen einem betroffenen Schweizer Unternehmen gegen das Ergebnis einer solchen Zollprüfung die gleichen Rechtsschutzmöglichkeiten offen, wie dies bei einem in der EU ansässigen Zollanmelder der Fall wäre. Im Rahmen solcher Prüfungen wird insbesondere kontrolliert, ob die in der Einfuhrzollanmeldung verwendete Tarifierung korrekt ist, ob die Zollwerte korrekt berechnet wurden, ob die deklarierten Warenursprünge stimmen und damit u.U. eine Präferenzverzollung zu Recht beantragt wurde, wobei auch im Bereich des nicht-präferenziellen Ursprungs die Einfuhren regelmässig hinsichtlich der Durchsetzung der EU-Anti-Dumping-Zölle überprüft werden. Insbesondere der letzte Punkt kann für Online-Händler mit beträchtlichen Risiken verbunden sein.

### 2.3 EU-Einfuhrverzollung unter Verwendung der EU-Tarifierung

Für Schweizer Online-Händler ist im Rahmen einer korrekten EU-Verzollung insbesondere der Aspekt der Tarifierung entsprechend dem Europäischen Zollltarif von Bedeutung. Je nach Sortimentsbreite der angebotenen Waren kann die Ermittlung der korrekten Tarifierung zu einem beträchtlichen Aufwand führen. Dabei geht regelmässig vergessen, dass zwar die Tarifierung in der Schweiz wie in der EU auf dem sog. Harmonisierten System<sup>9</sup> beruht, sich aber die entsprechenden EU-Tarifnummern von denjenigen nach Schweizer Zolllkodex trotzdem unterscheiden<sup>10</sup>. Zudem sind pro Warenposition regelmässig mehrere Tarifpositionen denkbar. In der Beratungspraxis begegnet man immer wieder der Situation, dass die Tarifierung entweder mehr oder weniger «zufällig» und «nach bestem Wissen und Gewissen» vorgenommen oder beigezogenen Speditionsdienstleistern überlassen wird. Dies kann zu beträchtlichen Risiken und zivilrechtlichen Haftungsansprüchen führen. Bei Unsicherheiten zur korrekten Tarifierung ist deshalb die Einholung einer verbindlichen Tarifauskunft (vZTA)<sup>11</sup> zu empfehlen. Diese ist in der Regel von EU-Zollbehörden kostenlos erhältlich, bietet Schutz vor Nacherhebungen im Zeitraum der Geltungsdauer der Auskunft und wird als rechtsmittelfähige Verfügung erlassen.<sup>12</sup>

### 2.4 Ursprungsnachweise/Vorursprung

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bekanntlich ein Freihandelsabkommen<sup>13</sup>, nach dem Waren aus der Schweiz mit Ursprung Schweiz oder Ursprung EU in der Regel zollfrei in die EU eingeführt werden können. Voraussetzung für diese Zollbefreiung ist ein sog. Ursprungs-

9 Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren, entwickelt durch die Weltzollorganisation (WZO); weitere Informationen dazu finden sich auf der Website der WZO, (besucht am: 29.8.2016).

10 Die Abweichung kann hierbei nicht nur ab der 7. Stelle der Tarifnummer auftreten, sondern die Europäischen Zollbehörden können auch eine gänzlich andere Tarifnummer für anwendbar halten, als dies die EZV tut.

11 Vgl. hierzu Art. 33 ff. UZK.

12 Auch in der Schweiz besteht die Möglichkeit eine solche verbindliche Tarifauskunft von der EZV zu erhalten (Art. 20 ZG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss diese in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung erlassen werden, BGer vom 9.12.2012, 2C\_423/2012, E. 3. Die Tarifauskunft der EZV bindet die EU-Behörden genauso wenig, wie dies umgekehrt der Fall ist.

13 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.7.1972, SR 0.632.401 (FHA CH-EU).

nachweis mit dem der präferentielle Ursprung bestätigt wird. An die Ausstellung solcher Ursprungsnachweise werden hohe formelle Anforderungen gestellt.<sup>14</sup> Aber auch die materielle Bestimmung der zollrechtlichen Präferenzberechtigung ist nicht offensichtlich.<sup>15</sup>

Gerade im Online-Handel wird oft leichtfertig mit der Annahme des vorhandenen EU- oder Schweizer Ursprungs gearbeitet und dieser in Form der sog. Rechnungserklärung auf den Handelspapieren bestätigt, ohne dass die materiellen Voraussetzungen wirklich geprüft wurden und die notwendigen Vorursprungsnachweise oder Lieferantenerklärungen vorliegen. Bei bearbeiteten Waren wird ein Schweizer Ursprung oft leichtfertig angenommen, wenn eine Behandlung der Waren in der Schweiz stattgefunden hat. Ob eine solche Behandlung ausreichend ist, stellt aber regelmässig eine komplexe zolltechnische Frage dar.

Wird im Rahmen der Überprüfung der EU-Einfuhr festgestellt, dass Zweifel bestehen, ob die entsprechende Ware tatsächlich präferenzberechtigt ist, kann bspw. die deutsche Zollbehörde den deklarierten Schweizer Ursprung nicht einfach aufheben. Vielmehr wird sie in diesem Fall den Schweizer Zoll im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens um die Überprüfung des deklarierten Ursprungs ersuchen. Der Schweizer Zoll wird dann die materiellen Voraussetzungen des Ursprungsnachweises beim Schweizer Unternehmen überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass der Schweizer Ursprung zu Unrecht deklariert worden ist, teilt er dieses Ergebnis dem deutschen Zoll mit, der dann gestützt auf diese Mitteilung die erfolgte Verzollung aufhebt und allenfalls Einfuhrzölle nacherhebt.

Der Antrag auf Präferenzgewährung kann in der EU – anders als in der Schweiz – grundsätzlich so lange nachträglich gestellt werden, wie die entsprechenden Vor-

aussetzungen erfüllt sind, wobei die Rückerstattung von Abgaben auf drei Jahre beschränkt ist.<sup>16</sup> Dies spielt insbesondere eine grosse Rolle in denjenigen Fällen, in denen zwar die Ursprungsberechtigung materiell zum Zeitpunkt der Einfuhr in die EU bestanden hat, jedoch die formellen Anforderungen an den korrekten Ursprungsnachweis im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung nicht erfüllt waren. Hier ist eine Korrektur – anders als in der Schweiz<sup>17</sup> – auch nachträglich noch möglich.

### 2.5 Anti-Dumping-Zölle in der EU

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Zulieferhandels mit asiatischen Ländern, insb. China, stellen die EU-Anti-Dumping-Zölle<sup>18</sup> ein nicht zu unterschätzendes Risiko für Schweizer Händler dar. Die EU stellt für die Erhebung dieser Anti-Dumping-Zölle auf den sog. nicht-präferentiellen Ursprung ab.<sup>19</sup> Die Regeln für die Bestimmung dieses nicht-präferentiellen Ursprungs richten sich dabei nicht nach den Listenregelungen zum Freihandelsabkommen oder nach der entsprechenden (autonomen) Schweizer Regelung<sup>20</sup>, sondern einzig nach dem EU-Zollkodex.

Kauft beispielsweise ein Schweizer Unternehmen Schrauben aus nicht rostendem Stahl in China ein und lässt diese in der Schweiz zum Schutz vor Korrosion beschichten, so stellt sich bei einem Verkauf solcher Schrauben an Kunden in der EU die Frage allfälliger Anti-Dumping-Zölle bei der Einfuhr in die EU. Fraglich ist, ob aus Sicht der EU die Schrauben den chinesischen Ursprung trotz Beschichtung in der Schweiz behalten oder ob dies aufgrund der Bearbeitung in der Schweiz nicht mehr der Fall ist. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt autonom aus Sicht der EU und nicht im Rahmen einer Ursprungsüberprüfung durch den Schweizer Zoll im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens.

Es liegt auf der Hand, dass die naturgemäss sehr hohen Anti-Dumping-Zölle für die gegenüber der EU Zollpflichtigen von erheblicher Bedeutung sind. Verkauft ein Schweizer Online-Händler entsprechende Ware regelmässig und über einen längeren Zeitraum an Abnehmer in der EU ohne Kenntnis der Problematik, kann dies durchaus existenzbedrohend werden.

### 2.6 Sammelverzollungen

Für den grenzüberschreitenden Online-Handel von besonderer Bedeutung ist sodann die sog. Sammelverzollung. Im Online-Handel ist es üblich, verschiedene Bestellungen desselben Produkts aus einem oder mehreren EU-Ländern zusammenzunehmen und die Ware, be-

---

14 Vgl. hierzu z.B. Art. 15 Abs. 1 lit. c der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 15.6.2011, SR 0.946.31 (PEM-Übereinkommen) i. V.m. Art. 1 des Anhangs zum Protokoll Nr. 3 des FHA CH-EU vom 3. Dezember 2015, SR 0.632.401.3.

15 Vgl. z.B. Art. 2 ff. des PEM-Übereinkommens.

16 Vgl. Art. 121 Abs. 1 lit. a UZK.

17 Vgl. dazu unten Abschn. 3.4.

18 Vgl. die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. 2016 L 171, S. 21 ff.

19 Vgl. Art. 60 Abs. 2 UZK.

20 Art. 11 der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) vom 9. April 2008, SR 946.31.

reits nach Empfänger sortiert und kommissioniert, auf einem Lastwagen über die Grenze zu schicken. In der Vergangenheit konnte dabei von der sog. Sammelverzollung Gebrauch gemacht werden.

Von der Sammelverzollung haben nicht nur Schweizer Unternehmen Gebrauch gemacht, die mehrere Kunden in Deutschland beliefern, sondern auch solche, die Lieferungen an Endkunden in der EU über eine Einfuhrverzollung nach Deutschland vertreiben. Bei der Sammelverzollung wurde im Rahmen der Einfuhrverzollung unter Empfänger «diverse» angegeben und der Sendung eine Papierliste mit allen Adressdaten der jeweiligen Empfänger beigelegt. Der Vorteil bestand offensichtlich in der Vermeidung einzelner Zollanmeldungen für jede einzelne Lieferung, was mit beträchtlich grösserem Aufwand verbunden wäre.

Der deutsche Zoll hat bereits seit 2010 die Abschaffung dieser schlanken Möglichkeit der Zollanmeldungen angekündigt, diese jedoch dann regelmässig hinausgeschoben. Per 1. November 2015 ist die letzte Übergangsfrist für die Verwendung der papiergestützten Empfängerlisten definitiv abgelaufen. Bis zum 1. Mai 2016 war es zumindest bei Sendungen an private Endkunden in der EU nach wie vor geduldet, im Rahmen einer mündlichen Einfuhrzollanmeldung eine Liste der Empfänger vorzulegen und die Sendung entsprechend gesammelt und vereinfacht zu verzollen. Der neue Unionszollkodex mit seinen Durchführungsbestimmungen ermöglicht nun aber mündliche Zollanmeldungen grundsätzlich nur noch bei Sendungen von Privat an Privat,<sup>21</sup> weshalb künftig auch diese B2C-Sendungen mittels elektronischer Zollanmeldung pro Empfänger abgefertigt werden müssen.

Im Rahmen einer neuen Praxis besteht aktuell die Möglichkeit von Sammelverzollungen über ein sog. «qualifiziertes Sammelager» in Deutschland. Dabei wird akzeptiert, dass in der elektronischen Zollanmeldung ein solches Lager als Empfänger angegeben wird und so für eine B2C-Sammelsendung weiterhin nur eine Zollanmel-

dung notwendig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass in diesem Lager die Pakete an die Endempfänger etikettiert und die Rechnungen beigelegt werden. Vor dem Hintergrund, dass der deutsche Zoll bislang immer die Meinung vertrat, dass bei Kenntnis der Endempfänger im Moment der Einfuhr in die EU dies gerade nicht möglich sei, ist nicht sicher, wie lange diese Praxis funktioniert. Sollte inskünftig auch diese Praxis wegfallen und für jeden einzelnen Empfänger eine eigene Einfuhrzollanmeldung notwendig werden, würde dies einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten, der es Schweizer Unternehmen im Wettbewerb mit den innergemeinschaftlichen Konkurrenten noch schwieriger machen wird.

### 3 EU-Online-Händler beliefern Kunden in der Schweiz

#### 3.1 Unterschiede bei der Zollbemessung

Anders als in den allermeisten anderen Industriestaaten werden in der Schweiz «spezifische Zölle» erhoben, die auf der Grundlage von bestimmten Masseinheiten wie Gewicht, Volumen oder Stückzahl bestimmt werden.<sup>22</sup> Sofern für die Verzollung keine andere Bemessungsgrundlage festgesetzt ist, wird der spezifische Zoll in der Schweiz deshalb basierend auf dem Bruttogewicht der Ware erhoben.<sup>23</sup> Demgegenüber ist in der EU bekanntermassen der sog. «Transaktionswert», also der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis massgeblich.<sup>24</sup>

Diese unterschiedlichen Ansätze führen bei ausländischen Online-Händlern oftmals zu Unsicherheiten. Im Online-Handel werden allerdings häufig Waren von geringem Gewicht und verhältnismässig hohem Wert versandt, weshalb der schweizerische Gewichtszoll durchaus Vorteile mit sich bringt. Denn die Sendungen können vielfach aufgrund der Zollfreigrenzen zollfrei oder mit geringer Zollbelastung eingeführt werden. Gemäss Art. 58 Abs. 1 ZV-EZV werden Zollabgaben von nicht mehr als 5 Franken je Veranlagungsverfügung nicht erhoben. Sofern es sich um Waren mit präferenziellem Ursprung in der EU handelt, können diese unabhängig von der Freigrenze mit einem Ursprungsnachweis in der Regel zollfrei in die Schweiz eingeführt werden.

Namentlich auf Lebensmittel, Alkoholika, Tabakprodukte, Textilien und Schmuck aus Edelmetallen trifft dies gerade nicht zu. Bei diesen Produkten können bekanntlich auch bei kleinen Sendungen hohe Einfuhrzölle anfallen.

21 Vgl. Art. 135 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, ABl. 2015 L 343, S. 1 ff.

22 Art. 19 Abs. 1 ZG.

23 Art. 2 Abs. 1 ZTG.

24 Art. 70 UZK.

### 3.2 Hinweis auf Abgaben gegenüber Endkunden

Die zollrechtlichen Vorgaben und Abgaben stellen für Online-Anbieter mit Sitz in der EU einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Schweizer Anbietern dar. Denn diese halten Schweizer Konsumenten womöglich von einem Kauf im Ausland ab. Gleichwohl müssen EU-Anbieter Schweizer Kunden auf allfällige Zölle hinweisen.

Diese Vorgabe folgt im Unionsrecht aus Art. 5 Abs. 1 lit. c der sog. Verbraucherrechte-Richtlinie<sup>25</sup>. Eine solche Pflicht kennt auch das Schweizer Recht. Sie ergibt sich aus der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)<sup>26</sup> bzw. dem UWG<sup>27</sup>. Nach der Praxis des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), welches die Oberaufsicht über den Vollzug der PBV innehat, gilt die Verordnung für ausländische Anbieter, sofern sich deren Angebot (auch) an Schweizer Konsumenten richtet.<sup>28</sup> Nach Art. 4 Abs. 1 PBV müssen im bekanntzugebenden Preis (Detailpreis) überwältzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art enthalten sein. Da jedoch die Zollgebühren wie auch die Versandkosten im Online-Shop unter anderem vom Gewicht der vom Kunden bestellten Waren abhängen und daher im Voraus noch nicht bzw. nur sehr aufwendig festgelegt werden können, wird es in der Praxis toleriert, wenn sie nicht im Detailpreis enthalten sind. Gleichwohl würde es gegen das Irreführungsverbot<sup>29</sup> verstossen, wenn im Rahmen des Bestellprozesses nicht auf allfällige Ver-

sand- oder Lieferkosten und auch auf Zollgebühren gut sichtbar und klar hingewiesen wird.<sup>30</sup>

Die Frage, wie dieser Anforderung konkret entsprochen werden kann, ist noch nicht geklärt. Neben einem Hinweis beim angegebenen Preis beim konkreten Produktangebot empfiehlt es sich jedenfalls auch, dem Kunden die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Einfuhrabgaben mitzuteilen. Idealerweise würde dies in Form einer Tabelle erfolgen, aus der abgelesen oder berechnet werden kann, welche Abgaben entstehen. Insbesondere aufgrund des Gewichtszolls ist dies allerdings nur schwer umsetzbar.

### 3.3 Keine Erhebung von Abgaben unter 5 Franken

Bei einer Einfuhr erhält der Zollpflichtige zwei Veranlagungsverfügungen: die «Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer» über die geschuldete Einfuhrsteuer und die «Veranlagungsverfügung Zoll» mit der alle anderen geschuldeten Abgaben erhoben werden. Allerdings werden nach Art. 58 Abs. 1 ZV-EZV Zollabgaben von nicht mehr als 5 Franken je Veranlagungsverfügung nicht erhoben. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als CHF 5.– beträgt, sind zudem auch von der Einfuhrsteuer befreit. Dies bedeutet, dass Sendungen mit einem Wert von maximal CHF 62.– mehrwertsteuerfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Bei Waren, die dem ermässigten Mehrwertsteuersatz unterliegen, liegt diese Wertgrenze gar bei CHF 200.–.

Dabei ist aber zu beachten, dass sich der für die Bemessung der Mehrwertsteuer relevante Wert aus dem Warenwert inklusive aller Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort (also inkl. Transport, Versicherung, etc.) einerseits und andererseits denjenigen Abgaben, die mit der Veranlagungsverfügung Zoll erhoben werden, zusammensetzt.<sup>31</sup>

Eine «Zerlegung» von Sendungen mit höherem Wert in mehrere Teilsendungen und diese einzeln zu verschicken ist eine durch gewisse ausländische Online-Händler angebotene und praktizierte «Optimierungsmöglichkeit». Auf diese Art soll erreicht werden, dass alle Teilsendungen unter die Freigrenzen fallen und in der Folge auf die Gesamtsendung keine Einfuhrmehrwertsteuer entrichtet werden muss. Es liegt auf der Hand, dass diese Praxis eine unzulässige Umgehung der Zollpflicht darstellt und die Zollverwaltung entsprechend die abgabenfreie Einfuhr verweigern kann, wenn sie feststellt, dass die genannten Freigrenzen missbräuchlich ausgenutzt werden.

25 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2011 L 304, S. 64 ff.

26 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978, SR 942.211.

27 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986, SR 241.

28 Vgl. die Antwort des SECO in den FAQ zur Preisbekanntgabe auf die Frage «Müssen im Internet die Preise für Dienstleistungen angegeben werden?», abrufbar unter: <[www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe\\_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/FAQ.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/FAQ.html)> (besucht am: 25.8.2016).

29 Vgl. Art. 3 Abs. lit. b UWG.

30 Vgl. die Antwort des SECO in den FAQ zur Preisbekanntgabe auf die Frage «Müssen die Online-Händler die Versandkosten in den Gesamtpreis einschliessen?», abrufbar unter: <[www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe\\_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/FAQ.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/FAQ.html)> (besucht am: 25.8.2016).

31 Vgl. Art. 54 Abs. 3 MWSTG.

In der Schweiz wird verschiedentlich gefordert, diese Freigrenzen zu erhöhen. Die Schweizer Freigrenzen sind aber im Vergleich bereits grosszügig. In Deutschland sind Sendungen nur bis zu einem Wert von 22 Euro gänzlich abgabenfrei.<sup>32</sup> Bis zu einem Wert von 150 Euro sind sie zwar grundsätzlich zollfrei, die Einfuhrsteuer wird dennoch erhoben.

### 3.4 Zollrechtliche Behandlung resp. korrekte Einfuhr

Wie bereits angesprochen,<sup>33</sup> besteht in der EU grundsätzlich die Möglichkeit, Präferenznachweise nachträglich einzureichen. Nach ständiger Praxis der Schweizer Behörden besteht diese Möglichkeit in der Schweiz demgegenüber faktisch nicht.<sup>34</sup> Formelle Fehler im Zeitpunkt der Zollanmeldung können nicht mehr behoben werden und eine zu Unrecht nicht beantragte Zollbefreiung aufgrund Präferenzursprungs kann nicht nachträglich geltend gemacht werden. Ursprungserklärungen sind danach im Zeitpunkt der Zollanmeldung, spätestens jedoch bevor die Ware aus der Zollkontrolle entlassen ist, vorzulegen.<sup>35</sup>

### 3.5 Kleinsendungen

Konsumenten nutzen Online-Angebote in besonderem Mass für den Kauf von Elektronikgeräten, Kleidern, CDs, DVDs oder Büchern.<sup>36</sup> Dabei handelt es sich oft um kleine Sendungen mit geringem Gewicht oder Wert. Gerade für solche Waren besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur vereinfachten Zollanmeldung. In der Praxis ist für derartige Lieferungen der Begriff «Kleinsendungen» verbreitet.

32 Vgl. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. 2009 L 324, S. 23 ff, sowie § 1a der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526).

33 Oben Abschn. 2.4.

34 Vgl. BVGer vom 23. November 2010, A-6228/2008, E. 2.5.3; BGer vom 12. April 2006, 2A.539/2005, E. 4.5; BVGer vom 22. Oktober 2008, A-3296/2008, E. 2.6; BGer vom 9. Juni 2004, 2A.566/2003, E. 2.3 mit Verweis auf Bestimmungen in der Zollverordnung; BVGer vom 23. November 2010, A-6228/2008, E. 3.4.

35 BVGer vom 23. November 2010, A-6228/2008, E. 2.5.3.

36 Vgl. die Erhebung des Verbands des Schweizerischen Versandhandels (VSV), GfK Schweiz und der Schweizerischen Post, Online-Versandhandelsmarkt Schweiz 2015, abrufbar unter: <[www.vsv-versandhandel.ch/media/filemanager/facts/2016/2016-03-04-online-und-versandhandelsmarkt-schweiz-2015-abgabeversion.pdf](http://www.vsv-versandhandel.ch/media/filemanager/facts/2016/2016-03-04-online-und-versandhandelsmarkt-schweiz-2015-abgabeversion.pdf)> (besucht am: 25.8.2016), S. 13.

37 Vgl. Art. 77 ff. UZK.

38 Änderung vom 18. März 2016, AS 2016 2429.

39 Botschaft zur Botschaft zur Änderung des Zollgesetzes vom 6. März 2015, BBl 2015, S. 2901 und S. 2903).

Die Voraussetzungen, um in den Genuss des vereinfachten Verfahrens zu kommen, sind in den Art. 100 ff. ZV festgelegt. Nach Art. 105a Abs. 1 ZV kann eine zugelassene Empfängerin für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine vereinfachte Zollanmeldung einreichen für eine Sendung von Waren,

- a. die von einer einzelnen Person versendet werden;
- b. die in einem oder einer Vielzahl von Packstücken:
  1. mit einem einzelnen grenzüberschreitenden Transportauftrag versendet werden, oder
  2. von einer Lieferantin, Abnehmerin oder einer anderen Person, die über die Waren verfügen darf, zusammen ins Zollgebiet transportiert werden;
- c. die zusammen einen Mehrwertsteuerwert von nicht mehr als CHF 1000.– und eine Rohmasse von nicht mehr als 1000 Kilogramm aufweisen;
- d. die keinen nichtzollrechtlichen Erlassen unterstehen;
- e. die keiner Bewilligungspflicht unterliegen; und
- f. für die keine Abgaben oder ausschliesslich die Mehrwertsteuer geschuldet sind.

Entsprechende Sendungen können durch den Anmelde vereinfacht im Rahmen von «e-dec easy» abgefertigt werden. Kleinsendungen, die abgabenfrei eingeführt werden können, dürfen durch den Anmelde mit einer Sammelzollanmeldung, einem Kleber oder einem Stempel «abgabenfrei» abgefertigt werden. Eine elektronische Zollanmeldung ist in diesen Fällen nicht nötig.

### 3.6 Solidarische Haftung als Zollsschuldner

In der Schweiz war der Kreis der (solidarisch haftenden) Zollsschuldner seit jeher weiter gefasst als jener in der EU<sup>37</sup>. Durch die Teilrevision des Zollgesetzes (ZG)<sup>38</sup> wurde die Regelung der Solidarhaftung nun zumindest punktuell eingeschränkt. Nach der seit dem 1. August 2016 geltenden Fassung von Art. 70 Abs. 2 ZG gilt als Zollsschuldnerin:

- a. die Person, die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt;
- b. die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist;
- c. die Person, auf deren Rechnung die Waren ein- oder ausgeführt werden.

Hier fällt zunächst auf, dass «Empfänger im Postverkehr» nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Die Botschaft zur Revision macht jedoch deutlich, dass damit keine materielle Änderung erfolgen sollte.<sup>39</sup> Eine wesentliche Erleichterung für die Frachtführer ist allerdings im neuen Abs. 4<sup>bis</sup> von Art. 70 ZG vorgesehen. Unter bestimmten

Voraussetzungen werden diese von der solidarischen Haftung befreit, wenn sie nicht in der Lage sind zu erkennen, ob die Waren richtig angemeldet worden sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Zollverwaltung wohl noch häufiger als bereits vor der Teilrevision Abgaben direkt beim Empfänger erheben. Deshalb ist es für Anbieter aus der EU, welche die Zollgebühren nicht selbst übernehmen, umso wichtiger, Schweizer Kunden vor der Bestellung auf allfällige Zollgebühren hinzuweisen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Kunde aufgrund der unerwarteten Belastung mit Zollgebühren von künftigen Bestellungen absieht.

### 3.7 Retourenregelung

Auch wenn die Anbieter in der EU gegenüber Schweizer Kunden nicht verpflichtet sind, ein Rückgabe- oder Widerrufsrecht zu gewähren, entspricht dies doch dem Branchenstandard. Deshalb senden Kunden häufig bestellte Waren wieder zurück an den jeweiligen Anbieter. Nach Artikel 11 ZG können bei solchen Rückwaren unter bestimmten Voraussetzungen die erhobenen Einfuhrzollabgaben zurückerstattet werden. Eine Zollrückerstattung wird nur dann gewährt werden, wenn die Waren innerhalb von drei Jahren infolge Annahmeverweigerung, Rückgängigmachung des Vertrags (z. B. bei Ausübung des Widerrufsrechts) oder Unverkäuflichkeit an den Versender zurückgesandt werden.

Die Mehrwertsteuerabgaben werden demgegenüber in der Regel nicht zurückerstattet. Einzig in Fällen, in denen die Person, welche die Einfuhrsteuer bezahlt hat, nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird eine Rückerstattung gewährt.<sup>40</sup> Bei den Kunden von E-Commerce-Unternehmen handelt es sich in der Regel um Privatpersonen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Wenn diese die Einfuhrsteuern selbst bezahlen, können sie diese in der Regel auch wieder zurückfordern. Die Rückerstattung ist unabhängig vom Grund der Wiederausfuhr, muss aber innert 5 Jahren nach der Einfuhr erfolgen.<sup>41</sup>

40 Vgl. Art. 59 Abs. 1 und 2 MWSTG.

41 Art. 59 Abs. 3 MWSTG.

42 Vgl. Art. 79 Abs. 1 lit. a ZV.

43 Vgl. Art. 38 Abs. 2 ZV.

44 Vgl. das Formular 18.86 der EZV, Ausgabe 2010, abrufbar unter: <[www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04021/04023/04280/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04021/04023/04280/index.html?lang=de)> (besucht am: 25.8.2016).

45 Vgl. Ziff. 8.13 des Anhangs zur Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung vom 4. April 2007, SR 631.035.

In der Theorie ist eine Rückerstattung der Einfuhrabgaben also in fast allen erdenklichen Fällen möglich. In der Praxis gestaltet sich dies jedoch um einiges schwieriger. Erforderlich ist, dass die Rückerstattung in der Zollanmeldung beantragt wird<sup>42</sup> und die Rückwareneigenschaft belegt wird<sup>43</sup>. Konkret werden folgende Unterlagen verlangt:<sup>44</sup> die Ausfuhrzollanmeldung, ein Erstattungsgesuch in Briefform, das Einfuhrdokument im Original, Rechnungen, Lieferscheine oder ähnliche Dokumente sowie die Korrespondenz mit dem ausländischen Lieferanten, aus denen der Grund der Wiederausfuhr ersichtlich ist.

Auf Grund dieser Vorschriften ist durchaus denkbar, dass der zusätzliche administrative Aufwand die Rückerstattung nicht rechtfertigt und trotzdem eine doppelte Abgabenbelastung entsteht. Zu beachten ist neben dem Administrativaufwand auch, dass die Rückerstattung der Abgaben gebührenpflichtig ist. Die Gebühren betragen dabei 5% des zurückerstatteten Betrags, mindestens jedoch CHF 30.–.<sup>45</sup> In Fällen, in denen es um kleine Beträge geht, sollte in der Praxis deshalb auf die Rückerstattung verzichtet werden. Konkret lohnt sich eine Rückerstattung frühestens dann, wenn Abgaben von mehr als CHF 30.– betroffen sind. Ist nur die Einfuhrsteuer entstanden, entspricht dies einem Warenwert von mindestens CHF 376.–.

### 4 Vertragliches Risikomanagement beim Einsatz von Zolldienstleistern

Im grenzüberschreitenden Online-Handel ist die Zollabfertigung sowohl in Richtung EU als auch in Richtung Schweiz aufgrund der Vielzahl von kleinen Sendungen an eine Vielzahl von Empfängern zusammen mit der Organisation der Logistik und des gesamten Fulfillments eine komplexe Herausforderung und potentiell mit beträchtlichen Risiken verbunden. Fehler bei der Verzollung treten regelmässig erst nach einiger Zeit zutage und vielfach auch nachdem sich der Fehler bei einer Vielzahl von Sendungen repetiert hat. Entsprechend wichtig ist die sorgfältige und präzise Klärung der Voraussetzungen an eine materiell und formell korrekte Verzollung für den langfristigen Erfolg im internationalen Online-Handel.

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass es beim Beizug von Dienstleistern in diesem Bereich spezieller vertraglicher Abreden bedarf. So muss klar geregelt werden, wer welche Aufgaben rund um die Verzollung übernimmt und wer die Verantwortung für die Ermittlung der Grundlagen der Verzollung (insb. der kor-



rekten Tarifierung, der Ermittlung der korrekten Warenursprünge sowie der materiell und formell einwandfreien Beantragung allfälliger Zollbefreiungen aufgrund Präferenzursprungs) trägt. Der Dienstleister ist vertraglich dazu zu verpflichten, die Anordnungen und Vorgaben an die Durchführung der Verzollungen genau zu befolgen und von diesen nicht eigenmächtig und ohne

Überprüfung resp. Absprache mit dem Auftraggeber abzuweichen. Sodann ist vertraglich die Geltung der üblicherweise von den Dienstleistern eingesetzten allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug auf die Verzollungsdienstleistungen wegzubedingen. So beschränken beispielsweise die Spedlogssuisse-Bedingungen<sup>46</sup> die Haftung des Spediteurs im Zusammenhang mit Verzollungsfehlern sowohl in der Höhe auf gesamthaft pro Ereignis 20 000 Sonderziehungsrechte<sup>47</sup> als auch zeitlich auf ein Jahr nach erfolgter Verzollung<sup>48</sup>. Diese Haftungsbeschränkung ist im Kontext des grenzüberschreitenden Online-Handels nicht sachgerecht und führt in der Praxis zu einem faktischen Haftungsausschluss.

46 Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, abrufbar unter: <[www.spedlogswiss.com/deCH/verband/ab-spedlogswiss.htm](http://www.spedlogswiss.com/deCH/verband/ab-spedlogswiss.htm)> (besucht am 29.8.2016).

47 Art. 22 AB Spedlogswiss.

48 Art. 32 AB Spedlogswiss.

Klaus Keller

## Fachwörterbuch Zoll und Aussenhandel



Deutsch-Englisch  
Englisch-Deutsch

**3., erweiterte und  
aktualisierte Auflage  
2016**

Bundesanzeiger Verlag

1294 Seiten  
gebunden  
**CHF 74.–**

Kennen Sie die korrekte Übersetzung des Wortes «Genehmigungsvorbehalt» ins Englische? Oder die genaue Bedeutung von «certificate of indebtedness» im Deutschen? Bei der Beantwortung dieser Fragen hilft Ihnen das «Fachwörterbuch Zoll und Aussenhandel».

Mit mehr als 89 000 Gesamteinträgen aus den Fachgebieten Zoll, Verbrauchsteuern, Aussenhandel und den angrenzenden Themenbereichen ist es der ideale Ratgeber bei Übersetzungs- und Verständnisfragen. Dies gilt sowohl vom Englischen ins Deutsche, als auch umgekehrt.

Das besondere Plus: Das Fachwörterbuch liefert nicht nur die fachbezogenen «Eins zu eins-Übersetzungen» von A wie «Abfertigungsvermerk» bis hin zu Z wie «Zollpräferenzmassnahme». Die meisten Fachbegriffe sind in einen Kontext eingebunden, so dass die Bedeutung des Wortes viel klarer und die praktische Anwendung wesentlich einfacher wird.

Verweise und Anmerkungen erleichtern die Anwendung des Wörterbuchs und unterstützen Sie bei der täglichen Arbeit.



**Fachbuchhandlung Cosmos Business**

www.cosmosbusiness.ch  
Tel. +41(0)31 950 64 64  
Fax. +41(0)31 950 64 60

Kräyigenweg 2  
CH-3074 Muri-Bern  
info@cosmosbusiness.ch